



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

per E-Mail

An die für das Veterinärwesen zuständigen
Kreisordnungsbehörden in NRW
und
die Chemischen und
Veterinäruntersuchungsämter des Landes NRW

Auskunft erteilt:

Fr. Mainhard

Direktwahl 02361-305-3109

Fax

tiergesundheit@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

8.84-01.02.43

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Tiergesundheit BTV-8

Änderung der BT-Verbringungsregelungen ab 18.05.2019

Datum: 15.05.2019

Anlagen

- Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen aus einem Restriktionsgebiet in freie Gebiete - Abschluss der Grundimmunisierung des Muttertieres vor Belegung („Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung vor Belegung“)
- Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen aus einem Restriktionsgebiet in freie Gebiete - Grundimmunisierung des Muttertieres während der Trächtigkeit („Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung während Trächtigkeit“)
- Zusammenfassung der Optionen, die ab dem 18.05.2019 beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete bestehen

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Aufgrund eines AG TT Beschlusses vom 13.05.2019 werden die derzeit geltenden Verbringungsregelungen für das innerstaatliche Verbringen von Wiederkäuern aus BTV Restriktionsgebieten in freie Gebiete mit einer Übergangsfrist bis zum 17.05.2019 geändert.

Die bisher geltenden, erleichterten Verbringungsregelungen für nicht geimpfte Tiere (Zucht-/ Nutztiere, Kälber) gelten nur noch bis zum **17.05.2019**.

Bankverbindung:

Landeshauptkasse NRW

Helaba

BIC-Code: WELADED3

IBAN-Code:

DE 41 3005 0000 0004 1000 12



Ab dem **18.05.2019** ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands nur bei Einhaltung nachfolgender Bedingungen möglich:

Seite 2 / 15.05.2019

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* • Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen • Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) • Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“ und Untersuchungsbefund



3	<p>Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>vor der Belegung</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung des Muttertieres nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei die zweite Impfung der Grundimmunisierung mindestens 300 Tage vor der Geburt des Kalbes erfolgt sein muss • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* • das Kalb muss unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen Muttertieres erhalten haben • Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung vor Belegung“
4	<p>Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>während der Trächtigkeit</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung des Muttertieres <u>während der Trächtigkeit</u> nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei die zweite Impfung der Grundimmunisierung mindestens 28 Tage vor der Geburt des Kalbes erfolgt sein muss • das Kalb muss unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen Muttertieres erhalten haben • negative Untersuchung des Kalbes auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des Untersuchungsergebnisses in HIT



		<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung während Trächtigkeit“
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
<p>* Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.</p>		

Zucht- und Nutztiere können innerhalb des Sperrgebietes in Deutschland nach den bisher geltenden Vereinbarungen verbracht werden. D.h., es dürfen nur klinisch gesunde Tiere verbracht werden und die Tiere müssen von einer **Tierhaltererklärung (Zucht-/Nutztiere oder Schlachttiere innerhalb von Sperrgebieten)** begleitet werden, in welcher der Tierhalter bestätigt, dass bei den Tieren keine Anzeichen für den Verdacht oder Ausbruch der Blauzungenkrankheit vorliegen.

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung ist bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Hinweise zum innergemeinschaftlichen Verbringen:

Für das innergemeinschaftliche Verbringen sind die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1266/2007 zu erfüllen.



Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren aus Sperrgebieten nach Frankreich und Belgien ist unter den Bedingungen des Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1266/2007 möglich, da die jeweiligen Restriktionszonen als gleichwertig anerkannt wurden.

Tiere aus Sperrgebieten, die über eine Sammelstelle, die in einem BTV-freien Gebiet in Deutschland liegt, nach Frankreich oder Belgien verbracht werden sollen, müssen jedoch eine der Bedingungen für das innerstaatliche Verbringen erfüllen.

Für Kälber im Alter von unter 90 Tagen, die aus Sperrgebieten in die Niederlande verbracht werden sollen, gelten weiterhin die Vorgaben des mit den Niederlanden geschlossenen Memorandums.

Unter 90 Tage alte Kälber aus Sperrgebieten, die über eine Sammelstelle, die in einem BTV-freien Gebiet in Deutschland liegt, in die Niederlande verbracht werden sollen, müssen ab dem 18.05.2019 die Bedingungen für das innerstaatliche Verbringen von Kälbern und zusätzlich die im Memorandum definierten Bedingungen erfüllen (negative PCR-Untersuchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen, Repellentbehandlung und **Tierhaltererklärung für das Verbringen in die Niederlande**).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Scholten)